

Kurztitel

Grunderwerbsteuergesetz 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 309/1987 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 85/2008

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

27.06.2008

Außerkrafttretensdatum

30.05.2014

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 3

ab 1.8.2008

§ 18 Abs. 2f idF BGBI. I Nr. 85/2008

Text**Steuerschuld**

§ 8. (1) Die Steuerschuld entsteht, sobald ein nach diesem Bundesgesetz steuerpflichtiger Erwerbsvorgang verwirklicht ist.

(2) Ist die Wirksamkeit des Erwerbsvorganges vom Eintritt einer Bedingung oder von der Genehmigung einer Behörde abhängig, so entsteht die Steuerschuld mit dem Eintritt der Bedingung oder mit der Genehmigung.

(3) Für Erwerbe aufgrund einer Schenkung auf den Todesfall entsteht die Steuerschuld mit dem Tod des Geschenkgebers.